

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 301. Hermannstadt, Samstag am 19. December.

1863.

Einladung zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Mit Ende dieses Monats schließt der laufende Jahrgang
dieser Zeitung und wir erlauben uns, unsere pl. t. Pränumeran-
ten zur Erneuerung des Abonnements höflich einzuladen.

Da die „Transilvania“ mit dem Neujahr separat zu er-
scheinen aufhört, so besteht für diese kein besonderes Abonnement.
Wir werden jedoch einschlägige Artikel in dem Feuilleton und
durch außerordentliche Beilagen bringen.

Die Abonnements-Bedingnisse sind sammt diesen Beilagen
und trotz der gesteigerten Papier-Preise:

In loco:	Mit Postversendung für Auswärtige:
Ganzjährig: 12 fl. — fr. ö. W.	Ganzjährig: 16 fl. — fr. ö. W.
Halbjährig: 6 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 8 fl. — fr. ö. W.
Vierteljährig: 3 fl. — fr. ö. W.	Vierteljährig: 4 fl. — fr. ö. W.
Monatlich: 1 fl. — fr. ö. W.	

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch
bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Haberjan g,
Buchhändler; in Szeged bei Herrn S. Rinn, Kaufmann; in Broos
und Mählbach bei Herrn J. J. Leonhard, Kaufmann, in Kronstadt die
Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Hermannstadt, am 19. December 1863.

Theodor Steinhausen.

Verleger der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 18. December, 7 Uhr Nachmittags.
Angelangt: 18. December, 8 Uhr, 32 Min. Nachmittags.

In der Sitzung des Unterhauses vom Freitag (Ge-
stern) wurde die Gebührengesetz-Novelle in dritter Lesung
angenommen; ebenso eine Nachtragsforderung der sie-
benbürgischen Hofkanzlei nach dem Antrage des Ausschus-
ses. — Schließlich richteten Zimmermann und Genossen
eine Interpellation an den Kriegsminister über den Vor-
fall in Bistritz: ob das Kriegsministerium Kenntniß da-
von erhalten habe? ob und welche Verfügungen getrof-
fen worden seien, daß gegen den Thäter nach der Strenge
des Gesetzes verfahren werde?
Nächste Sitzung am 11. Jänner.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December.)
(Schluß.)

Lafschel: Da auf die Finanzlage des Reiches hingewiesen wurde,
wolle er als Generalberichterstatter des Finanzausschusses den Stand des

Budgets mittheilen. Es wurde bereits das ganze Budget mit Ausnahme
des Kriegsbudgets und der Nachtragsforderungen des
Staatsministers pr. 525,000 fl.
berathen. Bis gestern stellten sich

die Einnahmen mit	552,769,876 „
die Ausgaben mit	486,604,939 „
Rechnet man das Kriegsbudget nach dem Ausschussan- trage dazu, so ergibt sich die Einnahme mit	568,556,776 „
die Ausgabe mit	609,447,259 „
also ein Deficit von	40,890,513 fl.

Die Differenz zwischen dieser Ziffer und der bei Einbringung des
Budgets angegebenen von 15 Millionen ergebe sich daraus, daß Nachtrags-
forderungen im Betrage von mehr als 7 Millionen eingebracht, daß ferner
mehrere Einnahmsposten nicht in der Höhe, wie sie eingebracht waren, fest-
gestellt wurden. Um Mißverständnissen zu begegnen, müßte er erwähnen,
daß in dieser Ziffer von 40,890,513 fl., die für den Nothstand in Ungarn,
zur Deckung der Cassaforderungen, Einlösung von Salinen und Münzschnei-
den 50 Mill. nicht enthalten sind. Er habe diese Ziffer anführen zu
müssen geglaubt, um zu constatiren, daß Zweck eben nur so weit verfolgt
und erreicht werden können, als die Mittel reichen.

Schindler: Ohne sich in das technische Detail einzulassen, welches
er ja ohnehin nicht verstehe, wolle er nur bemerken, daß ihm in dem Gro-
ße des Kriegsbudgets die Einlegung einer „Verwahrung“ gegen diese oder
jene Abtheilung aufgefallen sei; es sei ihm unrichtig, daß ein Friedensbudget
ein für allemal festgestellt wurde; dem Finanzausschusse sei es nicht darum
zu thun gewesen, dem Geiste der Armee zu nahe zu treten, ein billiges
Annoement wurde in unserer Mitte festgesetzt und das Bedauern erregte es,
als man eine ganz fremde Streitmacht in unsere Armeen so zu sagen, ein-
schob. Aber unser Armeeaufwand ist noch immer viel zu groß für unsere
Mittel; Oesterreich zahle aus seinen Steuern mehr als eine Armeer, nicht
blos der Gegenwart, sondern auch die der Vergangenheit, ausgedrückt in den
Zinsen der Staatsschuld. Trotz der enormen Auslagen treffen wir im Budget
immer eine große Thätigkeit für Annehmlichkeiten, es wird immer vermehrt,
verbessert und organisiert, als ob bisher gar nichts geschehen wäre; ja es
werden bedeutende Auslagen für Zwecke gemacht, welche mit der Schlagfer-
tigkeit der Armee nichts zu thun haben. Die Schuld des zu großen Auf-
wandes liege nicht in einer allzu opulenten Stellung der Personen, sondern
in den Umständen, welche von anderer Seite bereits hervorgehoben wurden.
Redner unterzieht nun die Vorgänge im Finanzausschusse einer scharfen Kritik
und meint, daß derselbe mit allzugroßer Liberalität zu Werke gegangen sei.
Görge sagt: „Ein Jeder leire nur, was er leisten kann.“ Man könnte pa-
triarisch sagen: Ein Jeder zahlt nur, was er zahlen kann. Die Stärke des
Staates liege nicht allein in den Armeen, sondern in der national-öconomi-
schen Ausbildung des Staates, in der Festigung des constitutionellen Lebens.

Dreher: Die Vertreter des Volkes müssen jetzt an die Regierung
mit der ernstesten Frage herantreten: soll es Abtritte bleiben, oder endlich zur
That werden, das alte Versprechen, daß man den gesammten Staatshaus-
halt nach dem Grundsatz einer vernünftigen Sparsamkeit regeln wolle. An
den hungernden Familien der unteren Beamten, an der Nothpflege und Volks-
bildung wird geparrt, aber in der Armeer gewahren wir einen Luxus, wel-
chem gegenüber die Anträge des Ausschusses noch viel zu bescheiden erschei-
nen. Das Mindeste, was geschehen kann, ist diesen Ausschussanträgen zuzu-
stimmen, wenn man sich schon nicht entschließen kann, in den Reductionen
weiter zu gehen.

Brofsche erklärt, ihm sei die Angabe des Kriegsministers, daß er unter
92 Millionen das Auslangen nicht finden könne, möglichen, auch sei zu
beachten, daß die Agioverhältnisse in neuerer Zeit wieder ungünstiger gewor-
den sind, was die Auslagen erhöht.

Berichterstatter Giskra vertheidigt die Richtigkeit der Ausführungen
im Ausschussberichte gegenüber dem laut gewordenen Widerspruche und sucht

zu zeigen, daß im J. 1862 ein für alle Zeiten gültiges Normal-Friedens-
budget nicht festgestellt wurde. Er bespricht dann die Möglichkeit einer Ab-
minderung des Friedensbudgets, verweist zu diesem Ende auf die Verhand-
lungen der Budgetcommissionen von 1860, und auf den für das J. 1861
verfaßten Voranschlag und hebt hervor, daß im Ordinarium Summen ent-
halten sind, welche eigentlich in das Extraordinarium gehören. Eine Festset-
zung eines Friedensbudgets halte auch er für zweckmäßig, aber bevor dies ge-
schehe, müssen erst alle überflüssigen Auslagen aus demselben gestrichen wor-
den sein. Eine Reihe von Einrichtungen bestehen noch, deren Beseitigung
Ersparungen bewirken könnten, ohne die Administration der Armee zu ge-
fährden. Redner bespricht nun der Reihenfolge nach die Ausführungen des
Kriegsministers, aus welcher Beleuchtung er die Folgerung zieht, daß in
früherer Zeit zu viel bewilligt wurde.

Kriegsminister Graf Degenfeld erklärt wiederholt, daß das von
aller Seite vor einigen Jahren anbefohlene, von dem Berichterstatter auch
heute wieder erwähnte niedere Budget allerdings von Sr. Majestät als ab-
solutem Herrscher angeordnet, und demzufolge auch ausgeführt wurde, thats-
ächlich aber nie zur Ausführung gebracht werden konnte.

Diese Erklärung des Hrn. Kriegsministers bildet den Schluß der Ge-
neraldebate.

Es wird nun zur Specialdebatte geschritten.

Berichterstatter Dr. Giskra verliest den betreffenden Theil des Be-
richtes über das Erforderniß im Ordinarium.

Kriegsminister Graf Degenfeld ergreift das Wort, um den Vor-
wurf, welcher der Militärverwaltung in Bezug auf die Systemisirung ge-
macht wurde, abzulehnen. Er bemerkt unter Anderem: Wenn im Berichte
gesagt wurde, daß unter den österr. Generalen in Pension Manche sich be-
finden, die noch im activen Dienste hätten bleiben können, weil nicht Ge-
brechen und Untauglichkeitsgründe die Ursache ihrer Pensionierung waren und
daß unter den Verwaltungsposten Manche seien, zu welchen deren Vollstän-
digkeit unbestreitbar sei; so stelle man sich auf einen Standpunkt der Beur-
theilung, welcher nur der Regierung zukomme, weil nur die Regierung allein
im Stande sei, über die physischen und materiellen Kräfte ihrer Untergebenen
ein Urtheil zu fällen. Das Urtheil eines Anderen, selbst des Unbefangenen
wie es der Berichterstatter ist, sei ein solches, welches in Anspruch genom-
men wird, von Leuten, die gerade durch Pensionierungen und Ausdienststél-
lungen erbittert worden sind, daß diese den Ausweg ergreifen, ihre Klagen
vor ein Tribunal zu bringen, wo sie gehört zu werden hoffen, ohne daß
man im Stande ist, die Sache zu beurtheilen, sei selbstverständlich, und man
dürfte sich auf solche Klagen nicht so sehr verlassen, wie man glaubt. Redner
sucht ferner darzutun, daß es nicht richtig sei, daß Officiere und Generale
in zu überflüssiger Anzahl angeheilt und beibehalten werden, wenn es ver-
mieden werden kann. Bezüglich der einzelnen Abänderungen fordert der
Kriegsminister die ihm zur Seite befindlichen Generalmajore auf, das Wort
zu ergreifen.

Gr. v. Fabisch spricht gegen den vom Ausschusse beantragten Ab-
strich von 500,000 fl. im Ordinarium in Bezug auf die Artillerie.

Gr. v. Scheibenhof nimmt das Wort, um gegen den Abstrich von
einer Million wegen Neubauten zu sprechen.

Kriegsminister Graf Degenfeld spricht gegen den Abstrich von
120,000 fl. bei „Ergänzungs- und Urlaubstransporten“ und macht wieder
darauf aufmerksam, daß man Pauschalbeträge sich gefallen lassen wolle, daß
aber in der Regel von der Motivierung specieller Posten wenig Nutzen zu
erwarten sei.

Präsident bringt den Antrag Brofsche's zur Kenntniß, der dahin
geht, es werde das Erforderniß der Kanbarmer mit 118,012,315 demnach
das Gesamterforderniß mit 125,022,350 fl. bewilligt.

Dr. Herbst: Es sei ein Antrag gestellt worden, welcher eigentlich
und wesentlich auf Reintigerung der Regierungsbudgets, also auf Beseiti-
gung aller, auch der an der äußersten Grenze der Mäßigkeit sich haltenden
Abstriche geht, und da halte er es denn für seine patriotische Pflicht, gegen

Inserate aller Art wer-
den in der Steinhaus-
sen'schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haasenstein & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Mogen-
t & Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einseitigen Gar-
mondzelle kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 6 W. und der
Stempelgebühr 30 kr.
Eigenthümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Unregungen.

Zur Beherzigung.

Was einft ein großer König
In dem Franzosenland,
Von Schmeichlern oft, doch wenig
Vom Dant des Volkes genannt.

Der Hochmuthstempel plagte
Gar sehr den hohen Herrn;
Drum, wie bekannt ist, sagte:
„Der Staat bin ich“ er geru.

Ein Häuptling wilder Horden
Tritt vor sein Leinzeßel,
Sobald es Tag geworden,
Und ruft in alle Welt:

Ihr Fürsten auf den Thronen
Der Erde, klein und groß;
Ihr Völker aller Zonen,
Vernehmt, was ich befehle:

Wir haben zu verzehren
Das Frühlück just gerührt;
Drum wollen wir gewahren,
Daß nun auch ihr es thut!

Wie hab' ich über beide
Gar herzlich oft gelacht,
Und doch in Leid und Freude
Das Aehnliche gedacht!

Du nimm Dir ein Crenpel
Am alten Leiermann,
Und bete nie im Tempel
Der Welt Dich selber an!

Ein Blümlein in dem Kranze,
Ein Wäuschen in dem Meer
Bist Du und ich; das Ganze
Nicht Du, nicht ich, nicht er!

Und wer sich dies Gefändniß
Nicht selbst bescheiden sagt,
Der kommt zu der Erkenntniß,
Wie es ihm nicht begehrt.

Schuller.

Wie man sich doch verrechnen kann.

Aus einer Erzählung unter diesem Titel dürfte den meisten der geehr-
ten Leser bekannt sein, daß ein Fürst im Morgenlande seinem Bezier, wel-
cher das Schachspiel erfunden hatte, gestattete, sich eine Belohnung für diese
Erfindung von ihm auszubitten und daß der Fürst, als sein Bezier für das
erste der 64 Felder des Schachbrettes 1 Waizenkorn, für's zweite 2, für's
dritte 4, für's vierte 8 u. s. f. für jedes weitere Feld die doppelte Anzahl
Körner verlangte — beinahe unwillig darüber wurde, daß der Bezier seine
Erbete gleichsam verachte und sich blos etliche Scheffel Waizen erbittet, wo-
er 100 Goldstücke und noch mehr hätte fordern können; daß sich aber, als
der Schachmeister des Fürsten die Anzahl der Waizenkörner berechnete, her-
ausstellte, daß so viel Waizen, als der Fürst dem Bezier zugesagt, nicht auf
der ganzen Erde vorhanden sei und auch nicht in einem Jahr gebaut wer-
den könne, wenn gleich alles Land auf der Erde mit Waizen bestellt würde.

So wie damals der morgenländische Fürst das Ungeheure der klein-
lich scheinenden Forderung seines Bezier's nicht eingesehen, ebenso wenig scheint
es Vielen heute noch einleuchten zu wollen, daß die Berechnung des fürstli-
chen Schachmeisters richtig und die Forderung des Bezier's gar so wunder-
groß sein könne.

Damit nun nicht nur diese Zweifel vertrieben werden, sondern auch
der die Uebersicht dieses Aufzuges bildende Titel jener Erzählung seine
volle Rechtfertigung finde, mögen folgende Zahlen (bei welchen alle vorkom-
menden Bruchtheile weggelassen wurden) sprechen:

Die ganze Waizenkörnersumme, welche der Fürst seinem Bezier zuge-
sagt, aber nicht geben konnte, beträgt . . 18.446.744.073.709.551.615 —

Dieses Körnerquantum gibt:

das Seidel zu 7,200
die Maß „ 28,800
das Viertel „ 460,800 und
den Kübel „ 1.843,200 Körner gerechnet, — die Summe von

10.007.999.171.934 Sieben. Kübel, wovon jede Person der aus 2.172.748
Seelen bestehenden Bevölkerung des Großfürstenthums Siebenbürgen 4.606.148
Kübel bekäme und womit der Brotdbedarf dieser Bevölkerung — fünf Kü-
bel auf die Person pr. Jahr gerechnet — auf 921.229 Jahre; der Brot-
bedarf der mit 35 Millionen Seelen angenommenen Bevölkerung des österr.
Kaiserstaates aber, da jede Person 285.942 Kübel bekäme, auf 57.188
Jahre; sowie endlich der Brotdbedarf der mit 1.010.000.000 Seelen ange-
nommenen Bevölkerung der ganzen Erde, da jede Person 9908 Kübel er-
hielte, auf 1981 Jahre gedeckt und sichergestellt wäre.

Die Bevölkerung der ganzen Erde hätte also — was den Brotdar-
f betrifft — von jenem Quantum Waizen seit Christi Geburt herwärts
leben können und hätte auch noch auf weitere 118 Jahre zu leben. —

K. L.

diesem Antrag seine Stimme zu erheben. Ersparrungen müssen möglich sein, denn sie sind notwendig. Der Grund der vorgenommenen Abstriche liegt in etwas ungemein Wichtigem, in der Finanzlage des Reiches (Ause links: sehr gut, Bravo!)

Herrn von Pratobevera: Er fühle sich verpflichtet, diejenigen Herren, welche den Antrag Brotsche's unterstützten, gegen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus zu schützen. Diesen Anspruch, sagt Redner, haben wir Alle so gut, wie die Redner, die glauben, sie allein seien die Retter des Vaterlandes.

Berichterstatter Dr. Siska wendet sich gegen die Auslassungen des Kriegsministers, und der übrigen Vertreter der Regierung und sucht, gestützt auf statistische Daten, nachzuweisen, dass es wichtig sei, zu behaupten, als ob nicht genug Geschütze angekauft wären, und als ob nicht genug Vorseorge für den Bedarf von Eisen und Blei getroffen worden wäre. Unter andern weist Redner auf die fruchtlosen Experimente hin, die man mit Geschützen schon gemacht und meint, bei den Schießwoll-Geschützen sind Millionen zu dem Zwecke verwendet worden. Man hat diese Geschütze als unübertraglich und vorzüglich bezeichnet, hat 30 Batterien damit ausgerüstet und heute werden sie dazu dienen müssen, nur in die Kumpfkammer geworfen zu werden. Was bezüglich der Bauten gesagt wurde, so möge das Haus einen Rückblick auf die bisherige Thätigkeit des Baudepartements machen, und es dürfte sich leicht ein Urtheil bilden, ob nicht ein beschleunigter Gang mit mäßigen Summen gegenwärtig am Plage sei. Zu diesem Behufe bringt Redner eine Zusammenstellung der Bauauslagen, die überhaupt seit dem J. 1848 gemacht wurden. Unter diesen findet sich der Bau eines Offiziers Pavillons auf der Esplanade in Komorn, der 89,509 fl. gekostet hat, (Bewegung) die Verstellung eines neuen Kohlenhalles mit 58000 Gulden (Bewegung) Fortsetzung des Capellenbaues in Weiskirchen mit 200,000 fl.

Dr. von Gabisch sucht noch über einige, speciell sein Ressort betreffende Gegenstände Berichtigungen zu geben.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Die Anträge Brotsche's, und der der Minorität des Ausschusses werden abgelehnt, der Antrag der Majorität des Ausschusses:

Erforderlich der Landarmee . . .	115,812,350 fl.
Erforderlich für Freiwillige und Stellvertreter . . .	1,730,000 "
Nachschaffung von Waffen . . .	5,300,000 "
Sonach das Gesamterforderniß mit . . .	122,842,350 fl.

wird angenommen. Es wird zum Kapitel "Bedeckung" geschritten. Der Ausschuss beantragt als eigene Einnahme für die 14monatliche Periode 15,756,909 fl. Ein Minoritätsantrag geht dahin um 1,500,000 fl. mehr einzustellen.

Berichterst. Dr. Siska verteidigt den Minoritätsantrag, und sagt, es handelt sich dabei um die Durchführung von Verschüssen, die im Jahre 1862 gefaßt wurden, und in welchen es heißt, daß das in dem Kriegsbudget gemachte Ersparniß auszuweisen, und auf das nächste Jahr zu übertragen sei. Auch im Jahre 1862 wurde bei der Feststellung des Finanzgesetzes gesagt, daß das Seitens der Regierung bisher an den Tag gelegte Bestreben nach Ersparungen im Armeewesen wohl anerkannt, zugleich aber die Wünsche, bezüglich der Ersparungen, so weit sie noch nicht erfüllt sind, zur Durchführung empfohlen werden. Das Haus hat damit in beiden Jahren den Grundsatz aufgestellt, daß wenn außerordentliche Ersparnisse eintreten, dieselben ins nachfolgende Budget einzutragen sind. Nun kam ein solches Ersparniß thatsächlich vor, und zwar im Betrage von 1,500,000 fl. Eine vorgenommene Cassarevision ergab aber, daß nur ein Cassastand von circa 900,000 fl. am Ende des Jahres 1863 da war, und es ergab sich, daß dies dadurch möglich sei, daß anticipative Zahlungen für das Jahr 1864 geleistet wurden, welche wie dies häufig vorkommt, als Zinsenansauslagen vorkommen, und später refundirt werden, so daß nicht der factische Cassastand von 900,000 fl., sondern der rechnungsmäßige von 1,500,000 fl. als verfügbar erscheint.

Den Verschüssen des Hauses consequent müßten nun jedenfalls wenigstens 900,000 fl. noch in das Budget eingerechnet werden. Wie sich hierbei der Kriegsminister mit dem Finanzminister vertragen wird, ist eine andere Frage. Hier handelt es sich nur um die Bedeckung des Militärbudgets. Er behauptet aber, man könne mit vollem Rechte auf die Summe von 1,500,000 gehen, weil die Rechnung auch nach dem Verzicht auf ausweise. Die Minorität des Ausschusses beantragt also außer der Bedeckung, wie sie die Majorität beantragt, noch diese weitere Summe einzustellen. Es spricht noch Abg. Winterstein.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der Präsident die Debatte für geschlossen.

Berichterst. Dr. Siska bemerkt sich daran, daß der Section der milit. Hauptrechnungsabtheilung des J. 1862 von der Buchhaltung zur Einsicht und Verfügung gestellt wurde, in welchem ausdrücklich erwähnt wird, was das Organisationsjahr gebrauchte hat. Das Ganze ist correct zusammengestellt, daß ein Betrag von 1,578,000 fl. als Gebahrungsbüchse außer allem Zweifel hand. Es mag dem Einen oder dem Andern genügen, erst bei der späteren Rechnungslegung darauf zurückzukommen, ob mehr oder weniger vorausgabte oder erspart worden, aber er könne versichern, daß ein anderer Rechnungsabshluß als der, welcher von der Controlbehörde mitgetheilt wurde, nimmermehr angefertigt werden wird, und wenn auf Grund dieses Rechnungsabshlusses Zweifel bestehen, so werden sie unlösbar sein für alle Zeiten, wie so viele Mängel, die in der österreichischen Rechnungsführung und österreichischen Verwaltung bisher zu Tage gefördert wurden.

Min. v. Kaiser. Unter den Bedeckungsmitteln, welche angezählt sind, kommen auch die Einkünfte des Grenzvermögensfonds und des Grenzbildungs- und Erziehungsfonds, die ersteren im Betrage von jährlich 115,833 fl., die letzteren im Betrage von 33,423 fl. vor. Er könne nicht umhin, von dem allgemeinen administrativen Standpunkte einige Gesichtspunkte hervorzuheben. Die Frage stelle sich so, wie steht es mit der Vereinfachung der Reichsfinanzungen solchen Fonds gegenüber, welche nicht aus Mitteln, die eigentlich Reichsmittel sind, entstünden, und nicht für Zwecke, die eigentlich aus Reichsmitteln zu bezogen sind, gewidmet sind. Diese Fonds entstanden nicht aus Mitteln des Reiches, sondern aus Localmitteln, gewidmet nicht für Zwecke, die eigentlich Reichszwecke wären, sondern für Zwecke localer und provinzieller Natur. In Zeiten, wo in den einzelnen Ländern kein Landtag zur Vertretung ihrer Interessen bestanden hat, hat die österreichische Regierung diesen Grundsat immer im Auge behalten, und den Ländern gelassen, was den Ländern gehört.

Mit Berücksichtigung, daß um 5 Uhr Sitzung des Finanzausschusses ist, beantragt Dr. van der Straß Schluß der Sitzung und wird derselbe angenommen.

Nächste Sitzung am 12. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen, eventuell erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Zinsengarantie für die siebenbürgische Eisenbahn.

3. 41, 1864. Der Hauptvorstand des evangelischen Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung in Siebenbürgen an die verehrlichen Zweigvereine. Verehrte Herren, Geliebte Brüder! Unsere heilige Vereinsfahne drängt uns, behufs der weitem gemeinschaftlichen Förderung derselben, zu den nachfolgenden Mittheilungen, Bitten und Aufforderungen.

Seit unserer letzten Hauptversammlung in Großschenk am 4. und 5. August d. J. haben wir fast zu lange schon damit geögert. Inzwischen wurde im September das Protocoll jener Versammlung durch die „Hermannstädter Zeitung“ No. 217 veröffentlicht, und ist später im October auch der anregende Bericht uneres würdigen Deputirten und Vertreters auf der Hauptversammlung des Gesamtvereines in Lübeck, des Kronstädter Herrn Stadtpfarrers Samuel Schiel, in den beiden deutschen vaterländischen Zeitungen erschienen. Durch Wohlwollens Güte ist uns auch ein Separat-Abdruck für jeden Zweigverein zugeteilt, welcher anliegend mitfolgt.

Was den im Druck herauszugebenden Bericht über die Großschenk Hauptversammlung anlangt, so ist das Manuscript dazu aus der Feder des Erleider Herrn Pfarrers Gronius, welcher die amtlichen Materialien dazu zu erst unlängst erhalten konnte und auch den Bericht über die Lüneburger Hauptversammlung abzuwarten hatte, bis jetzt gewiß schon fertig, und es soll dann hoffentlich auch die Drucklegung und Verhandlung desselben nicht so lange auf sich warten lassen, wie dies leider mit dem vorigen Berichte der Fall war. Dabei erlauben wir uns schon jetzt die Bitte: daß die verehrlichen Zweigvereine die auf sie entfallenden Exemplare sofort auf die Druckereieinschicken, und die Herren Leiter derselben sich die Mühe nicht verheihen lassen mögen, das Bleibende, das wieder nur eiliche Kreuzer kosten wird, den Vereinskassieren zum Anbote ins Haus zu schicken. Das ist nämlich der am meisten practische Weg, um derlei Schriftchen in den Besitz vieler zu bringen. Von dem Berichte über die vorjährige Hauptversammlung ist leider eine sehr bedeutende Anzahl Exemplare von zwei Zweigvereinen an uns zurückgeschickt worden, von zwei andern wieder sind die Beträge noch nicht eingekommen, so daß die Druckrechnung noch nur zum Theile hat beglichen werden können. Wie würde daher schwer auf die Ein- sendung dieser Geldrückstände.

Daß in unserm zweiten Vereinsjahre die Gesamtsumme des Vereines um 863 fl. d. M. geringer ausgefallen ist, als im ersten, kommt in Großschenk, bei alle dem, daß im Gange die Mitgliederzahl eifrenlich zugenommen, und hier und da auch ein Frauenverein sich gebildet hatte, doch nur bedingt zu erklären. Es mögen daher besonders die Pflügerthätigkeiten der Ortsvereine, als die eigentlichen Belebungsnerren des ganzen Vereines, zu neuer rühriger Thätigkeit und frischen Eifer für die Sache aufzurufen und ihre Sorge auch darauf zu richten sein, daß zu Sammeln der Geldbeiträge achtsame und aufrichtige Vereinsfreunde, welche sich freiwillig zu dem Dienste erbieten, bestellt werden.

In Ausführung der Großschenk Beschlüsse haben wir vor Allem die verehrlichen Zweigvereine freundlich anzufordern: im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, daß die Rezipiente der Wirksamkeit des vaterländischen und des Gesamtvereines an einem dazu passenden Sonntage von der Kanzel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Damit ist den Herrn Ortspfarrern zugleich ein willkommenes Gelegenheitsgebot, ihre Gemeinden mit dem Wesen und den Zwecken des Gustav-Adolph-Vereines mehr und mehr bekannt zu machen und zu immeriger Betheiligung daran zu erwecken. Dann, wie bereits erwähnt worden, sowohl das Protocoll der Großschenk Hauptversammlung, als auch Herrn Stadtpfarrer Schiel's Bericht über die allgemeine Lüneburger Versammlung bereits veröffentlicht sind; so wollen die verehrten Ausschüsse der Zweigvereine nicht säumen, die wissenschaftlichen Daten und Resultate daraus zusammenzustellen, und das Weiter im Sinne des angeführten Beschlusses in allen Gemeinden ihres Wirkungsberceis anzunehmen, worauf auch sofort die Einmahlung der halbjährigen Beiträge zu veranlassen wäre.

Ein zweiter Beschluß ist fest: „daß zur Bekräftigung der Rezipienten uneres alljährlich zu den Hauptversammlungen des Gesamtvereines zu entsendenden Deputirten bei allen passenden Gelegenheiten, den Versammlungen der Orts- und Zweigvereine und des Hauptvereines, freiwillige Gaben zu sammeln sind, das etwaige Mehrerforderniß aber aus der Vereinskasse titulo Verwaltungsausgaben gedeckt werden soll.“ Wir bitten daher, auch diesem Beschlusse in ihrem Wirkungskreise den möglichst eifrengeffentlichsten Erfolg zu verschaffen.

Noch erlauben wir uns, die in Großschenk vom Vorsitzenden ergangene und zu Protocoll genommene Aufforderung zur gefälligen Beachtung zu empfehlen: es möchten die Zweigvereine an den Hauptvorstand nicht nur die Entscheidung der Gustav-Adolph-Frauenvereine zur weitem Bekantmachung an den Centralvorstand (dem daran gelegen ist, auch die Verwendung kennen zu lernen), sondern auch zur möglichst genauen Abfassung des Jahresberichtes alle in den Zweigvereinen eintretenden Veränderungen genau und rechtzeitig einberichten.

An amtlichen Zustellungen vom Centralvorstande theilen wir mit: 1 Circulär-Schreiben an alle Hauptvereine über die Lüneburger Beschlüsse, 1 Rechnungsablage pro 1864, So viele Exemplare des verehrlichen fliegenden Blattes No. 32, das wenigstens zwei benachbarte Ortsvereine eins erhalten können. Einige Unterstützungsgegnisse. Mediasch, am 11. November 1863.

Wieder etwas in Catastral-Angelegenheiten. Aus dem Mediascher Stuhl. y. Nach den in diesem Blatte von mehreren Seiten (und auch von dieser) gebrachten öffentlichen Beschwerden, über die Nichtdurchführung der Grundsteuer-Goldenhaltung (bezüglich Vertheilung), dürfte es wohl angezeigt, aber gar unsere Pflicht sein, nun auch den Bericht zu bringen, daß im Laufe dieses Sommers in unserm Stuhle im Auftrage des löbl. f. k. Recl.-Aut.-Inspectorates Hr. II. in Hermannstadt, unter Anleitung des Recl.-Aut.-Commissärs, Hr. Stephan Hegyesi, die Vertheilungsarbeiten alle gemein in Angriff genommen, und theilweise auch — zum Lobe des Letzteren sei es gesagt! — durchgeführt worden sind — so, daß mit dem Neuenjahre 1864 die Grundsteuer in mehreren Gemeinden dieses Stuhles schon nach dem Ergebnisse der Vertheilungsarbeiten unter die einzelnen Grundbesitzer vertheilt werden kann.

Zu bedauern ist nun, daß durch die Uebersetzung des Commissärs, Herrn Stephan Hegyesi, vom Catastral zur Grundentlastungs-Commission, die Feldunteraushebungen im Monate September l. J. unterbrochen worden sind; und es bleibt uns nur noch der Wunsch übrig, es möge seine Stelle recht bald durch einen tüchtigen Nachfolger besetzt werden, damit nicht im Laufe dieses Jahres, die bezüglich der Vertheilung in unserm Stuhle gemachten Fortschritte durch Mangel an Aussicht, gehöriger Leitung oder baldiger endgültiger Durchführung wieder ins Stocken gerathen, oder in sich selbst verfallen, und die Auslagen der Gemeinden abermals — vergebens seien!

Wie stehen in dieser Beziehung die Sachen in Schäßburg, Mühlbach und anderwärts im theuren Vaterlande? Dürfte es nicht angezeigt sein, über die in Catastralangelegenheiten in den verschiedenen Theilen des Vaterlandes gethanen Fortschritte von Zeit zu Zeit öffentlich zu berichten? Wir untererleiden werden nicht ermangeln, auch weiterhin in dieser Angelegenheit aus unserm Stuhle Geeignetes zur Oeffentlichkeit zu bringen.

R. f. Hermannstädter Rechtsacademie. Diese Lehreinrichtung, die sich bisher schon fast ununterbrochen einer steten Zunahme in der Frequenz erfreute, daß sie der runden Zahl von 200 Studirenden immer näher gekommen, hat trotz des Mangels an durch Größe und Verschaffenheit entsprechenden Localitäten, mit denen sie noch immer schwer zu kämpfen hat, gerade jetzt, in dem Studienjahre des beginnenden edlen wissenschaftlichen Winteres mit einer zweiten Rechtsacademie

des Landes, jene Zahl mit ihrer Frequenz nicht nur erreicht, sondern auch überschritten. Es zählten nämlich für das Jahr 1864 die Hauptcataloge der beiden Curie zusammen 202 Academiker; und zwar 88 im vierjährigen, und 86 im dreijährigen Lehrcurse als ordentliche Hörer, dann noch 28 Ausserordentliche, von welchen 13 der Rechtswissenschaften, und 15 der Staatsverrechnungswissenschaften besaßen.

Der Nationalität nach vertheilt sich jene Summe in 86 Deutsche, 16 Ungarn, 96 Rumänen, 1 Franzosen, 1 Polen, 1 Armenier, und 1 Jeracliten; dem Religionsbekenntnisse nach in 88 Römisch-katholische, darunter 41 vom lateinischen und 47 vom griechischen Ritus; 65 Protestanten, von welchen 56 vom Augsburg'schen, 4 vom helvetischen Bekenntniß und 5 Unitarier; 48 Griechisch-orientalische, und 1 vom mosaischen Glaubensbekenntniß.

Hermannstadt, am 15. Dezember 1863. Vom Directorate der f. k. Rechtsacademie. Uebersetzung einer Depesche an den Fürsten Metternich in Paris, d. d. Wien, 17. November 1863. (Aus der „Wiener Abend-Post.“)

In der Anlage finden Sie die Abschrift des Schreibens des Kaisers, uneres Erhabenen Obitters, an den Kaiser Napoleon. Ich habe den Worten Sr. Majestät nur Weniges anzufügen, um Ihnen vollständigen Aufschluß über die Ansichten der f. k. Regierung in Betreff des Vorhanges für einen europäischen Congresse zu geben.

Vollständig übereinstimmend mit der französischen Regierung in dem Wunsche, den europäischen Frieden fest zu begründen, halten wir dafür, daß ein Verständniß über die für diesen Zweck anzuordnenden bestimmten Mittel die unerläßliche vorläufige Grundlage jeder Berathung allgemeiner Art sein muß.

Hierfür haben wir von der französischen Regierung einige Aufklärungen zu verlangen. Der jetztzustehende Hauptpunkt betrifft die Grundlage, welche dem zu versammelnden Congresse zu geben am geeignetsten wäre. Es will uns nicht bedürken, als könne eine bloße Negation hinreichen, das Programm so bedeutungsvoller Verhandlungen zu bilden. Ueberdies wünschten wir zu wissen, wie die Erklärung des Kaisers Napoleon in Betreff der Verträge von 1815 zu erläutern ist. Wir nehmen Anstand zu glauben, die französische Regierung selbst wolle dieser Erklärung die ausgebreitetste, strengste Bedeutung beilegen. Wichtig ist, daß die Verträge des Jahres 1815 in mehreren Punkten geändert wurden. Zum Theil sind andere internationale Bestimmungen an deren Stelle getreten, wie z. B. in Betreff Belgiens. Was diese Verträge persönlich Verlegendes für den Kaiser Napoleon enthielten, ist befristet und mit der allgemeinen Bestimmung Europa's besetzt. Allein außer den Fällen, in welchen diese alten Tractate förmlich außer Kraft gesetzt wurden, betrachten wir dieselben als fortbestehend, und sicherlich bilden sie noch gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Europa. Wir befreiten nicht, daß der Verlauf der Zeit gewisse Theile dieses Ganzen mehr oder weniger erschütterte, daß dieselben also der Stütze oder der Verbesserung bedürfen. Wolle uns die französische Regierung die Theile dieses Gebändes bezeichnen, welche sie für zu schadhast oder für zu unvollständig hält; wolle sie uns zugleich die Veränderungen angeben, welche sie für nützlich findet daran anzubringen, so werden wir diese Eröffnungen mit dem aufrichtigsten Wunsche entgegenzunehmen, ein Verständniß zu erleichtern. Dann können wir uns mit Sachkenntniß über das Zeitgemäße und über den Nutzen der Vereinigung eines Congresses zur Erfüllung dieser Aufgabe aussprechen.

Wir erkennen und beklagen mit der französischen Regierung den Zustand des Unbehagens, der in verschiedenen Punkten Europa's besteht. Es ist dieses aber nur ein theilweises Unbehagen und das Heilmittel könnte bedenklicher werden, als das Uebel, wenn zur Beweiskraft gewisser Umruhen eine Aufhebung in ganz Europa geworfen werden müßte, indem man es einer radicalen Umgestaltung unterwürfe.

Das kann sicherlich nicht der Gedanke der französischen Regierung sein, die uns in letzter Zeit Bürgschaften vollkommener Mäßigkeit gegeben hat. Vergeben wir überdies nicht, daß es sich derzeit weit mehr darum handelt, Europa den Frieden zu erhalten, als ihm denselben zu geben. Der westphälische Friede nach dreißig Kriegsjahren ein Ende. Die blutigen Kämpfe, die den Verträgen von 1815 vorausgingen, haben kaum minder lange gedauert. Die in diesen beiden Epochen stattgefundenen großen Umgestaltungen waren die unausbleibliche Folge einer langen Reihe gewaltamer Umnäherungen, denen — Gott sei Dank! — die gegenwärtigen Zeiten in keiner Weise gleichen. Nun sollten bei den Transactionen, welche der dormalige Zustand Europa's veranlassen könnte, nochwendiger Weise auch die Wirkungen mit den Ursachen im Verhältnis stehen.

Wollen Sie, Fürst, Ihre Sprache nach diesen Erwägungen richten und dieselben Herrn Drouin de Lhuys mit freundschaftlicher Offenheit darlegen. Dolmetscher der von dem Kaiser, unserm allergnädigsten Herrn, dargelegten Bestimmungen, werden Sie der französischen Regierung Kunde geben mit dem aufrichtigen Wunsche, der uns besetzt, unsere Bemühungen mit den ihrigen für den Zweck der Friedensfestigung zu vereinigen. Damit aber diese Einigung sich frei und offen beweisen möge, und Früchte tragen könne, ist es wesentlich, daß die französische Regierung ihre Ansichten mit größerer Genauigkeit aneinanderzeige. Um einem Congresse unsere lokale Mitwirkung zuzuwenden, müssen wir das genaue Programm seiner Verhandlungen kennen, müssen wir versichert sein, daß dieses Programm alle Bedingungen erfüllt, welche erforderlich sind, die Ausarbeitung eines Werkes des Friedens und der Versöhnung vorzubereiten.

Empfangen Sie u. s. w. Der Finanzausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses erlegte in seiner Sitzung vom 14. Dezember, wie die Presse unter Wien, 14. Dezember meldet die Nachtragforderung der siebenbürgischen Hofsanctel im Betrage von 33,000 fl. Ein Heilbetrag hiervon, etwa 48,000 fl., wurde schon in der Samstags-Sitzung des Ausschusses zum Zwecke der Schiffarmachung der Maros bewilligt; heute (14.) genehmigte der Ausschuss eine Ausgabe von 25,000 fl. für die Zwecke des griechisch-katholischen Clerus und stellte er die Bezüge des Comes der sächsischen Nation im Betrage von etwas über 5000 fl. ein, nachdem ihm in letzterer Beziehung die Anstaltung geworden war, daß der Comes jene Bezüge als Chef der politischen, sowie der Justizverwaltung auf dem sächsischen Territorium genieße. — Die Nachtragforderung im Betrage von 525,000 fl. für den Preisleistungsfonds kam in der heutigen Sitzung noch nicht zur Verhandlung.

Der Ausschuss für die siebenbürgische Eisenbahn-Angelegenheit hat sich bereits constituirt und zum Vorsitzenden den Abgeordneten Grafen Brinn und zum Schriftführer den Abgeordneten Steffens gewählt. (Graf Nadassy.) Nach einer Wiener Correspondenz der „Araber Zeitung“ theilte der Hofcauzler Graf Nadassy in einem Schreiben aus Paris einem seiner Freunde mit, daß er die Pariser Aertze wegen seines Augen-üfels consultirt und sich schließlich einer Cur des berühmten Berliner Augen-ärztes Gräfe, der sich jetzt ganz in der Hauptstadt Frankreichs niedergelassen hat, unterzogen, welcher ihm zwar volle Besserung versprochen, doch dabei bemerkt habe, wie die Behandlung ziemlich langwierig sein dürfte. Er werde daher um Verlängerung seines Urlaubs ersuchen müssen.

Unter Nachrichten nungen der Rieger-Bataillionen. Deren Zweck die Zabne-gehrichtliche Es-Loth, die tzung redigte seits ist sei eingetroffen, anderen ihn Theil derselb thätig, um bendem Verdr der Linie diese Linie, bekanntlich gar keine A pteistje zu rickwärts a Herr v. S. d Bezügeungen Rednung di schiedenen J werden, sind Aplomb, mit das Geschick zufriedeneit, hitet übrige wie wir böc man doch in heißt, sogar ordnung kom Was jener Bestim dem Dreibu sammentreten werden.

Die Sr. Majestät Herrn v. S. Hofe in bekl die Mente für Afrikanzwei getteidienst. us, Griechische ren. Vom S. Majestät der der zweiten J. Herrn Erzher mit Sitanen je jährt wird anfügende A jers Herbinan verleiht, hat ben sein. — (Die eine große Z Die dem Kaiser Blätter nach von Sr. M. Der Herr B. Sr. Majestät Weise den F gerührt, daß Bürgermeiste holler eigenem nen und den mitzutheilen; daß die in d höchstbedenke Wien, Woche unaufr tigt angehöb und sich nur des Cabinets Verbleiben ge gewisser herbe Sr. Majestät netemitteldes Emission geshl slet hinzutrete Wie w erwartet, und um mit sein dringen.

In den in dieser Woc legt werden u Holstein mar Aufstellungen bietet die For ler, welche A hat, eine An billmachung u Thaler berec pen auf mong sche Minister Bundescaffe welcher frellie feuert. Das

Die rüfte von ein wissen Conner reich und E Lage treten, von Wien na Als Motivum „Die d liffen der dip letzten Zeit E

nicht nur erreicht, sondern auch im Jahr 1867, die Hauptverträge...

den Fürsten Metten, 17. November

die Grundzüge, welche dem zu...

die Grundzüge, welche dem zu...

die Grundzüge, welche dem zu...

die Grundzüge, welche dem zu...

die Grundzüge, welche dem zu...

die Grundzüge, welche dem zu...

Unter Wien, 13. Dezember, lesen wir in der „Öst. Post“: Die Nachrichten über die Ministerkrise...

Was das Abgeordnetenhaus betrifft, so hört man nunmehr mit größerer Bestimmtheit...

Oesterreich.

Wien, 14. Dezember. (Vom Hofe.) Heute fand unter dem Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers eine Minister-Conferenz statt...

Wien, 14. Dezember. (Vom Hofe.) Das Weihnachtsfest wird am Hofe in herkömmlicher Weise gefeiert...

(Personalnachrichten.) Nach der „Öst-Deutschen Post“ soll eine große Zahl ungarischer Magnaten hier eingetroffen sein...

Wien, 13. Dezember. Die Ministerkrise, von welcher seit einer Woche unaufhörlich in den Blättern die Rede ist...

Wie wir vernehmen, wird der Herzog Ernst von Koburg wieder hier erwartet...

In den Journalen wird angezeigt, daß dem Abgeordnetenhaus noch in dieser Woche eine Nachtragsforderung von 18 Millionen Gulden vorgelegt werden wird...

Die „Öst. Post“ bringt die von London herüberdringenden Gerüchte von einer Ministerkrise mit den in Wien kursirenden in einen gewissen Connerz...

bermekt zu haben. Die Anzeichen einer sich vorbereitenden russisch-österreichischen (und Bismarck-preussischen) Allianz...

Peft, 14. Dezember. Sr. Excellenz der kön. Statthalter, Graf Moriz Pálffy, ist dem „P. Hindt“ zufolge heute Abends zur Auspflanzung der Nothhandarbeiten im Alfeld nach Szegedin abgereist...

Peft, 14. Dezember. Der heftige Orkan, welcher vorgestern Nachts und gestern gewüthet, hat in der Stadt große Verheerungen angerichtet...

Die Localdampfböte konnten nicht verkehren, und auch die Versuche einiger anderer Dampfschiffe, sich in Bewegung zu setzen...

Der Telegraphenverkehr war mit Ausnahme der Strecke nach Stuhlweissenburg den ganzen Tag unterbrochen...

„M. Sajto“ bringt einen Artikel gegen die Pest-Handelsacademie, weil in derselben die Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden...

Deutschland.

Berlin, 14. Dezember. Eine vom 5. d. M. datirte österreichische Circular-Depesche an die k. k. Gesandten in Paris, London und Petersburg...

Diese österreichische Circular-Depesche ist am 7. d. M. von Wien abgegangen und befindet sich in diesem Augenblicke bereits in den Händen der Cabinete von Paris, London und Petersburg...

Frankfurt, 14. Dezember. Wie verlautet, hat Frankreich sämmtliche zum Congreß geladene Staaten, England ausgenommen, zu Minister-Conferenzen über alle schwebenden Fragen...

Frankfurt, 14. Dezember. In der heutigen Bundestags-Sitzung wurde die Instruction für die Civilcommissäre betreten...

Hamburg, 14. Dezember. Der englische Abgesandte an den Kopenhagener Hof, Lord Wodehouse, ist von Berlin kommend...

Großbritannien.

— Einer höchst vertrauenswürdigen Privatmittheilung aus London entnehmen wir, „G. C.“ folgende Notiz: Die Regierung hat soeben Anordnungen erlassen zum Bau von 60 Kanonenhalpppen...

Frankreich.

— In Paris erwartet man allgemein, der Kaiser Napoleon werde nach Veröffentlichung sämmtlicher Schreiben der Fürsten im Montreux ein Manifest an die Nation hinzufügen...

berungen der Mächte, ein Programm aufzustellen, und sich über die Verhandlungen bereit zu verkündigen...

Die Angelegenheiten in Deutschland ziehen immer mehr die Blicke auf sich. Man glaubt hier bestimmt, daß es sich nicht nur um eine bloße Bundesrecreation in Holstein handelt...

General Fleury ist nach Kopenhagen abgereist, um den König zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen...

Paris, 14. Dezember. Bei der heutigen Wahl im neunten Wahlbezirk von Paris wurde der Oppositions-Candidat Eugen Pelletan...

Dänemark.

— Während die Executionsmächte Dänemark gegenüber ihre Forderungen auf ein Minimum reduciren, betont die Kopenhagener Politik immer entschiedener den Entschluß, den widerrechtlichen Zustand aufrechtzuerhalten...

„Herr Bruder! Innerhalb der wenigen Tage, seit denen ich den dänischen Thron einnehme, war es mir vergönnt, zwei Beschlüsse von hoher Bedeutung für die Geschichte meines Landes zu fassen...

Dänemark, welches der standhafte Verbündete des Kaiserreichs blieb, ist entschlossen, offen und ohne Rückhalt den hochherzigen Bemühungen Sr. Majestät zur Verwirklichung dieser Idee sich anzuschließen...

Italien.

Rom, 5. Dezember. Herr von Montebello hat sich dem Papste vorgestellt. Seine Audienz dauerte 1/2 Stunden. Er zeigte dem Papste eine sehr heitere Miene...

Donaufürstenthümer.

(Zur Lage in den Donaufürstenthümern.) Sämmtliche Wiener Blätter, und darauf hin fast die ganze auswärtige Presse, brachten in den letzten Tagen die auf telegraphischem Wege nach Wien gelangte Nachricht aus Bukarest...

Nun geht der Presse aber von verlässlicher Seite die Mittheilung zu, daß dieses mit so vielem aplomb in die Welt gekündete Dementi des rumänischen Monitors ganz einfach unwahr sei...

Bei dieser Gelegenheit wird der Presse von derselben gutunterrichteten Seite die nicht weniger überraschende und verbürgte Nachricht mitgetheilt, daß in den letzten Tagen aus Russland über Suleny abermals ein bedeutender Waffentransport nach der Moldau eingeführt worden ist...

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes sections for 'Kroeten- und Wechsel-Course' and 'Schluß-Cours in österreichischer Währung'.

Erledigungen.

3. 11,248/1863. 2-3

Concurs.

Zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 2. d. M., Z. 37,057/1863, wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß bei dem k. k. polytechnischen Institute in Wien zwei aus dem siebenbürgischen Cameralfonde bewilligte Stipendien, jährlich 210 fl. ö. W., in Erledigung gekommen sind.

Zum Zwecke der Verleihung derselben wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß Bewerber um dasselbe ihre gehörig instruirten Gesuche bis **13. Jänner 1864** im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an das hohe k. Gubernium vorzulegen haben. — Zugleich haben die Bewerber ihren Gesuchen auch einen Revers beizulegen, kraft welchen sie sich verpflichtet, im Falle der Erlangung dieses Stipendiums, nach Beendigung des Lehrcurses in Siebenbürgen zu dienen, oder das erhaltene Stipendium zurückzahlen.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Bez. I. Z. 218 1863. 3-3

Bekanntmachung.

Die evang. Pfarre A. C. zu Marpod, im Hermannstädt. Kirchenbezirk, ist durch die Einführung des Wohlch. Herrn Carl Harth, in das Pfarramt zu Neppendorf am 10. December l. J. erledigt.

In Folge hiervon wird zur Einleitung einer Pfarrwahl in Marpod der Concurs bis zum **5. Januar 1864** eröffnet.

Hermannstadt, am 11. December 1863.

Das Hermannstädt. Bezirks-Conistorium A. C.

Kundmachung. 2-3

In Groß-Schenk ist die eine Predigerstelle in Erledigung gekommen, mit dem Gehalte von 400 fl. ö. W., der Venützung von 3/4 Joch Wiesen, 12 Klastern Brennholz, der Hälfte eines großen Küchengartens und der freien Wohnung. Sobald auch die zweite Predigerstelle an unserer evang. Kirche wieder besetzt werden ist, wird der erst angestellte Prediger den Unterricht in einer Mädchenklasse — mit Gehaltserhöhung — zu versehen haben. Concurrenten wollen ihre Gesuche nebst erforderlichen Documenten bis zum **27. Dezember l. J.** einreichen beim

Groß-Schenk, am 10. Dezember 1863.

Groß-Scheker Presbyterium.

Concurs-Erneuerung.

Da der in den Nummern 274 276 und 277 d. Bl. ausgeschriebene Concurs zur Besetzung der 3. evang. Predigerstelle in Mediaß, mit welcher die 3. Mädchenschule und ein Einkommen von 472 fl. 50 kr. ö. W. nebst 23 fl. 78 kr. von Legaten, dann freies Quartier und 3 Klastern Brennholz verbunden sind, keine Anmeldungen akademischer Concurrenten mit der Qualifikation zur Wählbarkeit im Sinne des §. 199 der prov. Verf. zu Folge gehabt hat, so wird hiemit der Concurs neubestimmt bis zum **letzten December** d. J. ausgeschrieben, mit dem Zujage, daß das unterfertigte Presbyterium, bis fallzum genannten Termine keine Concurrenten mit jener Qualifikation sich melden werden, sich genügt sehen wird, nach Inhalt des §. 200 der pr. V. vorzugehen.

Mediaß, am 9. December 1863.

3-3 Das ev. Presbyterium A. B.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Obergerichte zu Hermannstadt ist eine Rathsstelle I. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 2000 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell im Falle der Borrückung um eine Rathsstelle II. Klasse, mit dem Gehalte pr. 1600 fl. ö. W., haben ihre nach Vorschrift des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. vom Jahre 1853, XXVI. Stück, Nr. 81 und des über Errichtung eines ständigen Obergerichtes zu Hermannstadt genehmigten Statutes vom 4. November 1862 (§. 8) instruirten Gesuche **binnen 6 Wochen** vom Tage der dritten Einschaltung dieser Ausschreibung in der k. k. priv. Wiener-Zeitung, bei dem Präsidium des Obergerichtes in Hermannstadt einzureichen.

Hermannstadt, am 7. Dezember 1863.

Vom Obergerichte.

Bez. C. Z. 234. 1863. 1-3

Kundmachung.

Die evang. Pfarre A. B. zu Michelsberg, im Hermannstädt. Kirchenbezirk, wurde am 17. Dezember l. J., durch Einführung des Wohlgeherrlichen Herrn Friedrich Hienz in das Pfarramt zu Talnawitz, erledigt. Sonach wird zur Einleitung einer Pfarrwahl in Michelsberg hiemit der Concurs bis zum **11. Januar 1864**, eröffnet.

Hermannstadt, den 18. Dezember 1863.

Das Hermannstädt. Bezirks-Conistorium A. C.

Recitationen.

11. Z. 629. 1863. 2-8

Pachtlicitations-Kundmachung.

Am **20. Jänner 1864** und den darauf folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in **Hermannstadt im sächsischen Nationalgebäude** nachstehende Güter und Gefälle mittelst öffentlicher Versteigerung auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1. April 1864 bis letzten März 1870 in Pacht gegeben werden, als:

1. Die Fisco-National-Herrschaft **Fogarasch** sammt den dazugehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 867 Joch in den Dörfern Fogarasch, Bethlen, Reusor, Mandra, Ujsinka, Braza, Dridiff, Hurex, Illyen, Szecsorsor, Szecvostreny, Ludisor, Voila, Kisberivoi, Sarkaitza, Herzeny und Galatz.
2. Das **Wirtschaftshaus** bei der Fogarascher Papiermühle mit dem Schanzrechte dafelbst.
3. Die Fisco-National-Herrschaft **Porumbach** sammt den dazu gehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 1092 Joch, in den Dörfern Unter-Porumbach, Ober-Porumbach, Szaralba, Ober-Utsa, Korbi und der Glashütte bei Ober-Porumbach.
4. Die Fisco-National-Herrschaft **Sarkány** sammt den dazu gehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 390 Joch, in den Dörfern Sarkány, Persány und Grid.
5. Die Fisco-National-Herrschaft **Unter-Komana** sammt den dazu gehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 328 Joch in den Dörfern Unter-Komana, Kutsulata und Lupsa.
6. Die Fisco-National-Herrschaft **Ober-Venetie** sammt den dazu gehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 282 Joch in den Dörfern Ober-Venetie, Paro und Ober-Komana.
7. Die Fisco-National-Herrschaft **Thodoritza** sammt dazu gehörigen Gerechtfamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgesellen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 166 Joch.
8. **Der Steinbruch bei Persány** zu dem Ausrufspreise von 63 fl. ö. W.

Jeder Licitant hat vor der Recitation als Vadum 10% des Ausrufspreises in Baarem zu erlegen.

Die weiteren Recitations- und Pachtbedingungen werden vor der Recitation öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen Universitätskanzlei eingesehen werden.

Pachtlichhaber wollen sich demnach an den bestimmten Tagen, mit den erforderlichen Regelgebern, sowie den sonstigen, zur Cautionsleistung nötigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.

Hermannstadt, am 17. November 1863.

Von der Universität der sächsischen Nation.

Z. 4704/Civ. 1863. 1-3

D i e t.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der priv. österr. National-Bank in Wien, auf Grund der Freilichtungsverpflichtung des k. k. Landesgerichts in Wien ddo. 3. November 1863, Z. 61369/24, durch Dr. Wilh. Frank, Hof- und Gerichts-Advokat ebenda, de praes. 19. November 1863, Zahl 4704, in der Rechtsache wider Nicolaus Goumma aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 5250 fl. Verlassenschaft des Nicolaus Goumma gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nr. 22/20, in der Fleischergasse in Hermannstadt, der erste Termin hiezu auf den **30. Jänner**, der zweite auf den **3. März 1864**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im feilzubietenden Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniss gelegt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise verpfändeten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verpfändung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution bezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkäufe des Gutes so ge-

wiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgekommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. November 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat zur Sicherstellung der nächstjährigen Erfordernisse an Fußbekleidungen für die Armee die Offerts-Verhandlung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Die Lieferungs-Periode hat den dreijährigen Zeitraum, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1866 zu umfassen, wobei jedes Jahr für sich ein Contractjahr bildet, und die Lieferung in der Art zu geschähen hat, daß das für jedes Contractjahr in Verteilung gebrachte Fußbekleidungs-Quantum in 4 gleichen Raten, welche vom Offerten beantragt werden können, pünktlich eingeliefert, mithin Ende jeden Jahres das auf dieses Jahr entfallende Lieferungs-Quantum vollständig übergeben sein muß.
2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halbstiefel, Hüßaren-Güsten, dann hohe Stiefel für die ehemaligen Freiwilligen-Abtheilungen und Güsten für die ehemaligen Freiwilligen-Hußaren-Regimenter und Güsten-Güsten, nach den festgesetzten Größen-Gattungen, nämlich 8 Gattungen bei den Schuhen und 2 Gattungen bei den übrigen Sorten.
3. Das Procenten-Verhältnis, nach welchem die in Punkt 2. bezeichneten verschiedenen Größenattungen der Fußbekleidungen bei den contractmäßig zugewiesenen Lieferungen in Abstattung zu bringen sind, wird nachstehend bejzeichnet:

Auf 100 Paar Schuhe sind zu liefern:

1 Paar 1. Größenattung,	12 "	2. "
4 "	18 "	3. "
4 "	12 "	4. "
20 "	24 "	5. "
24 "	15 "	6. "
15 "	6 "	7. "
6 "	70 "	8. "

Bei den Halbstiefeln, Hüßaren-Güsten, hohen Stiefeln für ehemalige Freiwillige-Abtheilungen, bei den Güsten für ehemalige Freiwillige-Hußaren und bei den Güsten-Güsten sind auf 100 Paar:

30 Paar der 1. Größenattung und	70 "	2. "
---------------------------------	------	------

4. Sollten während eines Contractjahres Änderungen in der Form und Confection der Fußbekleidungen beabsichtigt werden, so erklärt sich das k. k. Militär-Aerar verbindlich, dieselben dem Contractanten drei Monate in Vorhinein bekannt zu geben, und den bereits vorgearbeiteten, amtlich erhobenen und qualitätsmäßig befundenen Vorrath zu übernehmen.

5. Von dem jährlich in Bestellung zu bringenden Gesamtquantum an Fußbekleidungen ist der dritte Theil, oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr — in complet im Materiale zugeschnittener — der Ueberrest im vollkommenen fertigen Zustande zu liefern, und es bleibt ferner auch dem Kriegsministerium vorbehalten, von der jährlich zugewiesenen Lieferung des zweiten und dritten Contractjahres je ein beliebiges Quantum lediglich in einer oder der anderen Größenattung zur Einlieferung verlangen zu können, ohne daß hievon der Ueberrest der Lieferung in dem Punkt 3. festgesetzten Procenten-Verhältnisse der Größenattungen eine Änderung einzutreten hätte.

6. Die Befolgung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppem gegebenen Pfundsohlenleder zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knoppem und Eichenlohe gegebenem, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

7. Hat der Offerent in seinem Offerte ausdrücklich das Minimum des zu offerirenden jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an Fußbekleidungen, welches nicht geringer als 40.000 Paar sein darf, in allgemeiner Bejzeigerung der Anzahl Paare anzugeben; gleichzeitig aber auch jenes Quantum anzugeben, welches er als jährliches Maximum zu liefern sich verbindlich erklärt. Weiteres ist in dem Offerte für das 1. Contractjahr ziffermäßig anzugeben, welche Anzahl und Gattung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Pfundsohlenleder, und welche Anzahl und Gattung mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder erzeugt, sowohl unter dem als Maximum, als unter dem als Maximum angebotenen Lieferungs-quantum enthalten, und als Lieferung offerirt werden; ferner bei jeder Gattung dieser Fußbekleidungen — mit Bezug auf den Punkt 5. auch für die zugeschnittenen Sorten per Paar der Lieferungspreis mit Ziffern und Buchstaben anzugeben — und die Monturs-Commission zu benennen, zu welcher der Offerent die angebotene Lieferung abstaten will.

8. Ist der Contractant gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenen, unter seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit stehenden Fabriks-Localen betreiben zu lassen, und ist es dem Kriegsministerium freigestellt, nach seinem Ermessen, durch Einsichtnahme in diesen Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen, daher bei Ausfertigung des Vertrages diese Localitäten dem Kriegsministerium zu bezeichnen sind.

9. Vor Ablauf des 1. Contractjahres, und ebenso vor Ablauf des 2. Contractjahres wird von dem Con-

tractanten die Erklärung abverlangt, welche Preise er für das nach Punkt 7. offerirte Lieferungsquantum in dem nächsten Vertragsjahre beansprucht.

Sollten diese Preise dem Kriegsministerium nicht annehmbar erscheinen, so haben die unter nachfolgenden Grundbüssen berechneten Lieferpreise zu gelten.

Als Basis zu dieser Berechnung des Lieferpreises wird:

- a) die Beföstigung des zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlichen Ledermaterials, und
 - b) der für die Anfertigung der Fußbekleidungen gebührende Arbeitslohn angenommen.
- Nachdem von denselben Lederorten, welche zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlich sind, auch Anschaffungen im Materiale bei den Monturs-Commissionen stattfinden, so wird der Durchschnittspreis von jenen Preisen, welche vom Aerar für das laufende Contractjahr bei sämtlichen Monturs-Commissionen für das im Materiale angeschaffte Ober-Pfund-, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Leder bezahlt wurden, als der Beföstigungspreis jenes Ober-Pfund-, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Ledermaterials angenommen, welches der Contractant zur Erzeugung der von ihm zu liefernden Fußbekleidungen verwenden wird, und auf Basis dieses Ledermaterial-Beföstigungspreises sodann — nach den bei den Monturs-Commissionen bestehenden, dem Contractanten wohl bekannten Material-Dividenden, — die Beföstigung jenes Ledermaterial-Quantums berechnet, welches zu je 1 Paar der verschiedenen Fußbekleidungen erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird der für die Erzeugung von Militär-Fußbekleidungen in den verschiedenen Kronländern entfallende Civilmacherlohn, in welchem das Mittelmaß und der Schnittlohn einbezogen sind, im Wege der bestehenden Handels- und Gewerke-Kammern erhoben, und der nach den einzelnen Kronländern berechnete Durchschnittspreis hievon, als Beföstigung des gebührenden Arbeitslohnes für das betreffende Kronland angenommen.

Diese ermittelten Beföstigungspreise bilden sodann zusammen den Herstellungspreis, d. i. den Betrag des Lieferpreises, welcher für je 1 Paar der verschiedenen fertigen Fußbekleidungen festgesetzt wird, und für das betreffende Contractjahr wirksam zu sein hat.

Für die complet im Materiale zugeschnittenen Fußbekleidungen wird der ad a) für das Ledermaterial berechnete Beföstigungspreis, unter Zugählung des bei den Monturs-Commissionen bestehenden Schnittlohnes als Lieferpreis angenommen.

Der für das einzelne Contractjahr festgesetzte Lieferpreis wird durch die im Laufe dieses Jahres etwa eintretenden Fluctuationen der Commercialpreise nicht beeinflusst.

10. Das Militär-Aerar verpflichtet sich in jedem der 3 Contractjahre von dem Offerent mindestens jenes Lieferungs-Quantum abzunehmen, welches von dem Kriegsministerium im Punkt 7. als Minimum angejzeigt ist, und behält sich vor, den Ueberbedarf bis zur Höhe des offerirten Maximums im Laufe eines jeden Contractjahres in Bestellung zu bringen.

Jede für das 2. und 3. Contractjahr zugewiesene Lieferung wird mittelst Additional-Claujel in den auf Grund des genehmigten Offertes ausgefertigten Vertrag aufgenommen, und hievon nach der Höhe der erfolgten Lieferungs-Zuweisung die Contracts-Cautions richtig zu stellen sein.

11. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerke-kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde bestätigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abstaten zu können.

Diese den Offerenten nur verriegelt zu übergebenden und verriegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Vergleichsverfahren angedeutet werden muß, sind fempelfrei.

12. Für die Zubehaltung des Offertes ist ein Vadum mit fünf Procent des Lieferwertes, welcher für das als Minimum angebotene jährliche Lieferungs-Quantum nach den geforderten Preisen entfällt, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Gerichtsinstanzen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein absondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couvert einzuliefern, da das Offerte bis zur commissiellen Eröffnung an einem bestimmten Tage verriegelt liegen bleibt, während das Vadum gleich der einseitigen Antshandlung unterzogen werden muß.

Zu jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadum wirklich 5 pCt. des angebotenen Lieferwertes beträgt, daher in dem Offerte der für das Minimum entfallende Gesamt-Lieferungswert, so wie das davon mit 5 pCt. berechnete Vadum bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadum nicht vollständig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

13. Die Vadien können entweder in baarem Gelde, oder in Realhypotheken, oder in österr. reichlichen Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Vorwurfe des Erlagstages, in sofern sie jedoch mit einer Verloftung verbunden sind, keinesfalls über den Nominalwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Aktanden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Beföstigung der betreffenden Finanz-Procuration bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. — Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Reichs-Währung auszudrücken.

14. Im
Stempel von
Offerten un
ortes eigenh
ausdrücklich
(deren Benen
abgedruckte
sehen und s
nen und gefie
weisen.
Die Ad
find, zeigt der
15. W
gemeinschaflic
ben ausdrück
litär-Aerar für
dingungen in
für einen ver
eben, oder ein
chem alle Auf
litärbehörde er
rungsgeichäft
werden, der d
Namen aller
und hierüber
Lieferungs-Ge
als Vollmacht
Unternehmen
bis nicht die
mächtigten m
denselben mit
tigten Erklärung
tractat-Errichtu
haben.
16. Wie
und in den v
ist, gefallen d
dingungen in f
chiedenen Grö
Bei den
Fußbekleidun
selben Qualität
schen Sohlen-
ferung im Ma
mustermäßig f
Die Erze
benutzern vollk
Der Off
den Original-
rial-Dividenden
die samt speci
auf die Complet
Monturs-Comm
sicht durch seine
auch freigestell
zahlung der d
anzufaufen, und
schnitte zu nehm
Die wir
von den Mont
der bezüglich
der Zuschneide
Leeren gegen
Grieber zur
die ihnen überg
gestellten Mus
sien zu verglei
die genommene
gelung zu best
den Monturs-Com
ginal-Muster für
ritel maßgebend
17. Die
der Materialisten
des Licitanten
mächtigten des
treffenden Vorra
nen auf Grund
Commando gefe
geführt.
Zum Ven
zur Ablieferung
geschittener Fu
seinem deutlich
buchstaben seines
Jahreszahl erhe
leder zu versehen
Die Unte
fernden Artikel
turs-Commissionen
Die Fußb
angener Qualität
sucht, und dieje
nicht vollkommen
fanden werden,
stößen.
Von jener
in Ansehung ih
nahme geeignet
von dem zur A
übernommenen
neren Beschaffen
Zeigt sich
auch nur ein
Beschaffenheit
abgemessenen
gen Sorten als
Contractant die
eine Vergütung
nicht aufgetreum
Ausschuss zu
Wird dei
vorschriftwidrig
fremdbartige Geg
fälligkeit des
so würde ein
scheidung zu Sch
tentmachung d

14. In dem Offerte, welches mit dem gesetzl. Stempel von 50 Kreuzern versehen, und von dem Offertanten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesetzelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

15. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Arzt für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu begeben, und hierüber zu quittieren hat, ferner in allen auf das Lieferungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der bei der Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einmüthig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mit einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contract-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

16. Wie das Offert-Formular zu entnehmen gibt, und in den vorliegenden Bestimmungen ausgesprochen ist, zerfallen die sicherzustellenden verschiedenen Fußbekleidungen in fertige und zugeschnittene Sorten, nach verschiedenen Größengattungen.

Bei den fertig, sowie zugeschnitten zu liefernden Fußbekleidungsarten muß das Ledermaterial von derselben Qualität, welche vom Ober-Pfund, dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Leder, bei dessen Einlieferung im Material, verlangt wird, daher vollkommen mustermäßig sein.

Die Erzeugung der Fußbekleidungen muß den Probenmuster vollkommen gleich bewirkt sein.

Der Offertant hat daher in dieser Beziehung nebst den Original-Probenmütern auch die bezüglichen Material-Dividenden und Confections-Beschreibungen, sowie die sonst speciel auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Vorschriften bei den Monturs-Commissionen einzubringen, und die bewirkte Einsicht durch seine Unterschrift zu bestätigen, wobei es ihm auch freigestellt wird, die betreffenden Muster gegen Baarzahlung der dafür erscheidenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen.

Die wirklichen Lieferungs-Erzieher sind gehalten, von den Monturs-Commissionen jedenfalls je 1 Stück der bezüglichen Muster der 8 Größengattungen, sowie der Zuschneidepatronen, dann Leisten, Walföhler und Leeren gegen Bezahlung an sich zu bringen, wobei die Erzieher zur Begehung von nachträglichen Anständen, die ihnen übergebenen, von den Monturs-Commissionen gefälligen Muster und Patronen mit den Original-Mustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der letzteren die genomme Einsicht durch Namensfertigung und Siegelnung zu bestätigen haben; indem nur diese letzteren bei den Monturs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Original-Mustern für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

17. Die Einlieferung, Visirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Besitze des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Monturs-Commissionen-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt. Zum Beweise der Identität hat der Lieferant jedes zur Ablieferung überbrachte Stück sowohl fertiger als zugeschnittener Fußbekleidungen nach vor der Uebergabe mit seinem deutlich und halbbar angebrachten, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma, dann die Jahreszahl entfallenden Stempel an Sohle und Oberleder zu versehen.

Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird lediglich der übernehmenden Monturs-Commission eingeräumt.

Die Fußbekleidungsstücke werden hierbei wegen ihrer äußeren Qualitätsmäßigkeit zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen davon, welche dem Probenmuster nicht vollkommen entsprechend sind und schon mangelhaft befunden werden, sogleich von der Uebernahme ausgeschlossen.

Von jenen, dieser fertig gelieferten Artikeln, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Uebernahme geeignet befunden werden, sind sodann 5 pSt. von dem zur Ablieferung überbrachten und obigenmaßen übernommenen Quantum aufzutrennen, und in ihrer inneren Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Fußbekleidungen auch nur ein Stück, welches in Ansehung der inneren Beschaffenheit der Vorchrift nicht entspricht, so wird die obigenmaßen übernommene ganze Partie der gleichartigen Sorte als Ausschlag zurückgewiesen, und hat der Contractant die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschlag zurückzunehmen.

Wird bei den inneren Bestandtheilen jedoch solch vorwärtsdringendes Material (Lederhälften oder andere fremdartige Gegenstände) vorgefunden, daß dadurch die Fälligkeit des verwendeten Materials dargestellt erscheint, so würde ein Contractant, welcher sich eine solche Verfallsung zu Schulden kommen läßt, unter alsogleicher Geltendmachung des dem Militär-Arzt laut Punkt 26,

vorbehaltenen Vertrags-Auflösungsrechtes, von allen künftigen Lieferungen für das Militär-Arzt ausgeschlossen werden.

Dieselbe Rechtsfolge hat auch bei Verfallsung anderer innerer Bestandtheile, welche ohne Auftrennung nicht unterzucht werden können, einzutreten.

Wenn die aufgetrennten, ihrem äußeren Ansehen nach qualitativ befundenen Fußbekleidungen auch in ihrem inneren Zustande muster- und qualitativ befunden werden sind, so hat die Wiederbestellung derselben in fertige Sorten, bei der Monturs-Commission auf Kosten des Militär-Arztes zu geschehen.

Wenn aber auch die, ihrer inneren Beschaffenheit nach untersuchten, und zum Beweise dessen von der übernehmenden Monturs-Commission beiderseits zu bezeichnenden Fußbekleidungen vollkommen mustermäßig befunden werden, so hat der Lieferant noch weiter für die innere Mustermäßigkeit der nicht aufgetrennten Fußbekleidungsstücke auch nach der Uebernahme derart, daß das Militär-Arzt, wenn solche nachträglich sich als in ihren Bestandtheilen nicht mustermäßig herausstellen sollten, von dem Lieferanten den Ersatz des hierdurch veranlassten Schadens zu begehren, und überdies gegen ihn die — alsfällige wegen Materials-fälligkeit — durch den Vertrag festgesetzten Rechtsfolgen eintreten zu lassen, berechtigt sein soll.

Wenn sich der Lieferant mit dem Besitze der Uebernahme-Commission über die Unannehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so soll es der übernehmenden Monturs-Commission freistehen, einen gerichtlichen Kunstreifer über die freitragende Beschaffenheit der Mustermäßigkeit dieser Lieferung durch drei von der Monturs-Commission allein vorschlagende, unbedenkliche Sachverständige aufnehmen zu lassen, und es hat der Lieferant, wenn der Kunstreifer zu seinem Nachtheile ausfällt, die Kosten derselben zu tragen.

Genso steht es dem Lieferanten frei, auch seinerseits einen solchen gerichtlichen Kunstreifer zu veranlassen, jedoch soll auch in diesem Falle die Monturs-Commission allein berechtigt sein, hierzu drei unbedenkliche Sachverständige vorzuschlagen.

18. Jedes bei der Uebergabe nicht mustermäßig befundene und dem Contractanten zurückgewiesene Stück hat derselbe mit einem andern mustermäßigen binnen 14 Tagen nach geschehener Zurückweisung zu ersetzen.

19. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgestellt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Artikel erfolgt.

20. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergeld an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abzutreten berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßige Stücke in dem Monate der bedingenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedingenen Quantum.

21. Nach Ablauf der bedingenen Lieferungsfrist wird das Militär-Arzt in dem Falle, als es den Lieferungs-Mitgliedern übernehmen will, denselben nur gegen eine Büdnahmg von 15 pSt. des auf diese verpäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Nachsicht die Contractanten in keinem Falle rechnen dürfen.

22. Das Offert ist für den Offertanten, welcher sich des Militärsbeschlusses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Verpätens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Arzt aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erzieher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

23. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositenheime über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Gewerte versiegelt sein, und sind längstens am 31. December 1863, Mittags 12 Uhr, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium — werthlos — einzubringen hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offertanten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Reirungung ein oder des andern angebotenen Quantums, oder der Anbotspreise, oder über die Reirungung selber zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Reirungung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wurde, so hat der betreffende Offertant binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hieron bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offertanten innerhalb dieser fünfzigstägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

24. Die Badien derjenigen Offertanten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschießenden Contractes als Erfüllungsgarantien liegen, wobei jedoch der nach der Größe der zugewiesenen Lieferung von der vorgeschriebenen Contract-Garantien abgängige Betrag zu ergänzen ist, während andererseits der Mehrbetrag des Badiums zurückgestattet wird.

Uebrigens ist es zulässig, die Badien auch gegen andere sichere, vorwärtsmäßig geprüfte und bestätigte Cantions-Instrumente umzutauschen.

Jene Offertanten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenheime zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelagerten Badien wieder zurückzubekommen zu können.

25. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erziehern förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Erzieher weigern, diese Vertrags-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der auf ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit dem gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offertanten innerhalb 5 Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Annahme die Contractstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Preises oder Quantums, oder bezüglich beider zugleich reirungirt worden wäre.

26. In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Arzt sowohl dann, wenn der Offertant die Vertrags-Urkunden nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Erzieher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedingenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen, oder auf dessen Gehalt und Verlusten neuerdings, wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Kosten-Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Erzieher zu zahlen gewissen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückzubehalten, oder wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergäbe, oder der Betrag der Caution dieselbe überstiege, oder die bedingenen Leistungen vom Militär-Arzt gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeh, als verfallen eingezogen wird.

27. Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contractanten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft übertragen werden.

28. Dem k. k. Militär-Arzt soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderefalls dem Erzieher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht. In diesen Fällen hat sich der Contractant der Gerichtsbarkeit des Landes-Militärgerichtes zu unterwerfen.

29. Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erzieher, und ist die diesfällige Gebührenentrichtung nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

30. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Erzieher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben — im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Arzt nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Herrmannstadt, am 16. December 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando. Formular zum Offerte.

Ich Einbegesetzter erkläre (Wir Einbegesetzten erklären zur ungetheilten Hand, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte des N. N., Zeitung Nr. . . . (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen, denen ich mich (wir uns) vollständig unterwerfe (unterwerfen), die Lieferung von militär-ärztlichen Fußbekleidungen auf eine dreijährige Contractperiode, d. h. vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1866, unter nachfolgenden, für das erste Contractjahr gültigen Anbotspreisen, übernehmen zu wollen:

Minimum des jährlichen Gesamtlieferungs-Quantums an diversen Fußbekleidungen: N. N. Paare — darunter N. N. Paare mit der Bezeichnung aus in Knoppem geerbtem Pfundsohlenleder — und N. N. Paare mit Sohlen aus in Knoppem und Sichenleder geerbtem sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt.

Maximum des jährlichen Gesamtlieferungs-Quantums an diversen Fußbekleidungen: N. N. Paare — (das Anbots-Quantum nach der verschiedenen Sohlenleder-Gattung, wie beim Minimum beiffert, anzugeben).

Lieferpreise für fertige Sorten aller Größen-Gattungen, das Paar zu: Schuhe . . . fr., fage: . . . fr. öst. W. Halbfiesel . . . fr., fage: . . . fr. " Hüßaren-Giemen . . . fr., fage: . . . fr. " Hohe Stiefel für ehemalige Freiwillige-Abtanan . . . fr., fage: . . . fr. öst. W. Giemen für ehemalige Freiwillige-Hußaren . . . fr., fage: . . . fr. öst. W. Giftofen-Giemen . . . fr., fage: . . . fr. öst. W.

Lieferpreise für fertige Sorten bestimmter Größen-Gattungen, das Paar zu: Schuhe 1. Gattung . . . fr., fage: . . . fr. in öst. W. Schuhe 2. Gattung und so fort . . . fr., fage: . . . fr. in öst. W. Halbfiesel 1. Gattung . . . fr., fage: . . . fr. in öst. W. Halbfiesel 2. Gattung . . . fr., fage: . . . fr. in öst. W. und so fort zu specifiren für die übrigen Sorten. Lieferpreise für im Materiale complet zugeschnittene Sorten aller Größengattungen (dann bestimmter Größengattungen) per Paar zu: (ebenso die Preise zu specifiren, wie bei den fertigen Sorten)

Die obig angebotene Summe verpflichtet ich mich (verpflichten wir uns) nach den vorgeschriebenen, von mir (uns) eingesehenen Mustern an die Monturs-Commission zu N. N. in der Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1865 in folgenden vier Lieferungsraten liefern zu wollen, u. zw.: N. N. Paare am 1. 1864.

N. N. " " 1. 1861 u. s. w. für welches Offert ich (wir) mit dem separat versiegelt eingehendeten 5% Badium von Gulden österr. Währung, welches dem Lieferungs-Gesamtwerte von Gulden . . . öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung habe (hasten). Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer versiegelt erhaltene, und von denselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am 1863.

N. N. Unterschrift des Offertanten sammt Angabe seines Characters.

Convert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Generalkommando) zu N. N.

N. N. offerirt Fußbekleidungen.

Convert-Formular über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Generalkommando) zu N. N.

Depositenchein über fr. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für Fußbekleidungs-Lieferung.

J. 29955/2074. 1863. 1—3

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landirection für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. December 1863, Zahl 59441/2603, die tarifmäßige Gebührens-Einhebung: A. Der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt den demaligen mit der kaiserlichen Verordmung vom 17. Mai 1859 eingeführten 20%igen außerordentlichen Zuschlag zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Lienz bewilligten Gemeinde-Zuschlag, für alle über die Verzehrungssteuer-Linie von Lienz zum Verbrauches daselbst eingeführten Gebührens-Entrichtung unterliegenden Gegenstände.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Verzehrungssteuer-Linie erzeugten gebräuten geistlichen Flüssigkeiten.

C. Hinsichtlich des innerhalb der Steuerlinie erzeugten Bieres blos die Einhebung des für die geschlossene Stadt Lienz bestehenden fixen ärarischen Zuschlagesbetrages von 42 kr. per Eimer nebst dem außerordentlichen 20% Zuschlag zu dieser Gebühr und dem demaligen Gemeinde-Zuschlag von 30 Kreuzern per Eimer. Ferner

D. die Einhebung der Wassermauth bei den Lizenziartern Heilige-Steige und Donaubrücke in Lienz, so wie

E. Die Einhebung der Wegmauth bei den Wegmauth-Stationen, Landstraße und Heilige-Steige zu Lienz, auf die Dauer vom 1. Februar 1864 bis letzten December 1866, im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten unter welchen die Versteigerung statzfinden hat, sind:

1. Die Versteigerung wird Montag, d. h. den vierten (4.) Jänner 1864, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Lienz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. per Bogen versehen sein müssen, und zwar nur bezüglich der unter A, B, C, D und E angeführten Objekte vereint vorgenommen werden.

2. Der Anbotspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20%igen Zuschlag und der Gemeinde-Zuschläge, dann der Wasser- und Wegmauth beträgt 175,000 fl., d. h. Einhundert und siebenzig Tausend Gulden österr. Währ., wozu auf die Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20% Ararial-Zuschlag . . . 123,005 fl. auf die Gemeinde-Zuschläge . . . 45,780 fl. auf die Wassermauth . . . 1851 fl. und auf die Wegmauth . . . 4364 fl. Zusammen . . . 175,000 fl. entfallen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in einer Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die blos wegen Abgang rechtlicher Beweise ausgeschlossen wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gesellschafter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Verbrechens in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise vom dem Strafverfahren losgespielt wurden, und zwar die letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertragung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Badium im Baaren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenurse mit zehn Prozent des Anbotspreises d. h. mit dem Betrage von 17500 fl., bei der Licitations-Commission zu erlegen. Staatsanlehenlose vom Jahre 1839, 1854 und 1860 werden nicht über deren Nennwert angenommen.

Es ist auch gestattet, dieses Badium bei einer z. z. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Lieferung jener Kassa, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Licitations-Commission zu übergeben hat.

5. Die Genehmigung des Licitationsaktes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Verbot demjenigen Offerenten zu zuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Für den Fall als ein gleicher mündlicher und schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten eben jenem der Vorkug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Commissioner gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten:

a. Dieselben müssen bis zum Beginn der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, am vierten (4.) Dezember 1864, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträg-

liche Angebote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b. Die schriftlichen Angebote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angebotenen, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Besichtigung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offerent stellen, so haben sie in dem Offerente auszudrücken, daß sie sich zu ungetheiltem Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Verrath zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerente jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Verankerung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Anfinen müssen die Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Object bezeichnet sein.

Das Formular eines Offerentes folgt nach.

e. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für den Offerenten, für die Zi-

nanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission nach vor der Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Licitations-Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direction und bei der Bezirks-Direction in Linz und Salzburg, so wie bei allen Finanz-Landes-Beörden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg.

Wien, am 5. Dezember 1863.

Offert für die Pachtung der Verzehrssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, dann der Wassermauth und der beiden Wegmauthstationen Landtrage und Heiligenstiege zu Linz.

Formulare eines schriftlichen Offerentes. Ich Entschuldigter hiere für die mittelst Kund-

machung vom 5. Dezember 1863, Z. 29955/2074, aus geschriebene Pachtung der Verzehrssteuer, sammt 20% Ararial-Zuschlages, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermauth und der beiden Wegmauthstationen Landtrage und Heiligenstiege zu Linz, für die Zeit vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866 den Jahrespachtsumme von . . . fl. . . fr. (mit Ziffern) . . .

Gulden . . . Kreuzer österr. W. (mit Buchstaben) wobei ich erkläre, daß mir die Pachtbedingungen genau bekannt sind, und ich mich derselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . fr. d. i. (in Buchstaben auszusprechen) bei, oder lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von . . . fl. . . fr. d. i. in Buchstaben auszudrücken, oder lege ich die Cassa-Quittung der k. k. . . über das erlegte Badium bei am 1864.

Eigenhändige Unterschrift Charakter und Aufenthaltsort.

Von Außen (nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz und Bezeichnung des Badiums.)

Muszug aus dem Erdély hivatalos értesítő.

Kundmachungen. Mit 15. November l. J. ist in Honigberg, Kronstädter Districts, eine Postexpedition ins Leben getreten, welche ihre Verbindung zwischen Kronstadt und S. Sz. György mit der durchspärrichten Mallepost und Botenfahrten erhält. (Nr. 343.)

Der Gemeinde Homorod-Okland wurde vom l. Gubernium die Bewilligung erteilt, jeden Samstag einen Wochenmarkt abzuhalten. (Nr. 350.)

Licitationen. Vom Thorbacher Comitatsgerichte in Sächsisch-Regen wird zum Verkauf des Gutes von Bethy Josef in Erdö-Comand, ein neuer Termin auf den 5. Jänner und 4. Februar 1864, festgesetzt. (Nr. 343.)

Das Haus sammt Grund des Gyárfás János zu Lötzfalva, im Schöngewerthe von 1000 fl. wird vom Gerichtshaus 3 und 31. Jänner 1864 feilgeboten. (Nr. 346.)

Die Herstellung der auf 998 fl. veranschlagten Umzäumung des Kirchhofes des Comitatsgerichtes in Dicsö-Sz. Márton wird im Wege einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden. (Nr. 349.)

Zwei Häuser und mehrere Grundstücke des George Spiridon aus Unter-Bih, im Schöngewerthe von 770 fl. werden vom Szombather Einzelgerichte zu Fogarás, am 7. Februar und 13. März 1864, an Ort und Stelle feilgeboten. (Nr. 350.)

Vom Comitatsgerichte in Thorba wird das zur Concursmasse der Tarasoly Ester, vererbte von Papai Lajos, gehörige Haus zu Thorba, im Schöngewerthe von 9047 fl. und ein Waldbau auf Nagy-Oklosor Gebiet, im Schöngewerthe

von 1180 fl. am 29. Dezember l. J. und 29. Jänner 1864 feilgeboten. (Nr. 349.)

Die zur Concursmasse des Szabo Gergely in Klausenburg gehörigen Grundstücke im Schöngewerthe von 1366 fl. werden vom dortigen Magistrat am 29. Jänner und 2. März 1864, gerichtlich feilgeboten werden. (Nr. 350.)

Das Gut des Zador Elek in M. Sülye, im Schöngewerthe von 316 fl. 8. W. wird vom Unter-Mikster Comitatsgerichte zu N. Enyed, am 25. Jänner und 29. Februar 1864 feilgeboten. (Nr. 350.)

Anforderungen. Zur Vergleichsverhandlung über die Concursmasse der Kaufleute Novák & Burns in Gyergo-Szent-Miklos, werden die Gläubiger vom Gerichts-Commissar auf den 19. Dezember l. J., vorgeladen. (Nr. 343.)

Balog Károly und István unbekannt Aufenthalt, werden als Erben nach Ungarisch István angefordert, wegen einer gegen die Nachlassmasse eingeleiteten Forderung des Arars bis 24. Dezember l. J., vor dem kranpochter Schuldsgerichte zu erscheinen, oder den ihnen bestellten Curator Adorján Imre in Felvintz, entsprechend zu befehlen. (Nr. 343.)

Mendel Levi aus Csicsö-Györgyfalva, wird vom Inner-Ezsolnolter Comitatsgerichte wegen einer gegen seinen Grundbesitz eingeleiteten Klage angefordert, bis 18. Jänner 1864 beim Gerichte zu erscheinen oder den ihm in der Person des Abvokaten Nikolaus Voith bestellten Curator über die Vertretung seiner Rechtssache zu befehlen. (Nr. 343.)

Den Erben nach Pojk Márton in Klausenburg, wird vom dortigen Magistrat bekannt gegeben, daß wegen einer gegen die Nachlassmasse eingeleiteten Schuldforderungslage über 1294 fl.

80 fr., der Advokat Osehy zu ihrem Curator bestellt wurde, welchen sie daher angeflehen zu informieren haben. (Nr. 346.)

Vom Közdier Einzelgerichte wird Lórnöz Jozsef aus Nyujód, dormalen unbekanntem Aufenthalte, wegen einer gegen ihn eingeleiteten Schuldforderungslage über 100 fl. 8. W. angefordert, den ihm bestellten Curator Osiódor Andras in Nyujód, wegen angemessener Vertretung seiner Rechtssache die nächsten Weisungen zu erhalten. (Nr. 343.)

Wegen einer gegen Baren Bornemisza Albert eingeleiteten Wechselklage von 800 fl. wird demselben vom Klausenburger Magistrat der Advokat Veross Lajos zum Curator bestellt und der Beklagte daher angefordert, seinem Sachwalter die nöthigen Weisungen zukommen zu lassen. (Nr. 349.)

Vom Klausenburger Magistrat wird der Gräfin Rosalia Behtlen, geborne Mikó bekannt gegeben, daß wegen einer Wechselklage von 500 fl. der Advokat Vajna Sándor bestellt wurde, mit der Aufforderung, ihren Sachwalter angeflehen zu informieren. (Nr. 350.)

Amortisationen. Vom Rodelburger Comitatsgerichte wird der von David Baum angestellte und von Veronika Juliana Hirschmann acceptierte Wechsel vom Januar 1862, über 60 fl. 8. W. amortirt. (Nr. 343.)

Vom Rodelburger Comitatsgerichte wird ein im Januar 1862 von David Baum angestellter und von Josef Nathan acceptirt Wechsel über 60 fl. 8. W. amortirt. (Nr. 349.)

Concurs. Vom Inner-Ezsolnolter Comitatsgerichte wird über das gekommene Vermögen der Gutsbesitzerin Maria Mara, Witwe nach Makrai Domokos der Concurs eröffnet, zum Pfandverwalter der Advokat Décsi Károly ernannt und der Termin

zur Anmeldung der Forderungen bis 12. Jänner 1864 festgesetzt, während die Bezahlung zur Befriedigung des Pfandgläubigers und Gläubiger-Ausgleiches am 22. Jänner 1864 abgehalten werden wird. (Nr. 346.)

Curatel. Vom Inner-Ezsolnolter Comitatsgerichte wird über den Gutsbesitzer Szántó István aus Felső-Egres wegen Pfandes die Curatel verhängt, und Balog István aus Magyork-Lapoz zu seinem Curator bestellt. (Nr. 347.)

Verleichts-Verfahren. Die Gläubiger der Vergleichsmasse des Kaufmannes Alexander Klobblatt in Karlsburg werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 31. Dezember l. J., beim Gerichts-Commissar Kovács Elek in Karlsburg anzumelden. (Nr. 350.)

Verleichts-Verfahren. Die Gläubiger der Vergleichsmasse des Kaufmannes Alexander Klobblatt in Karlsburg werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 31. Dezember l. J., beim Gerichts-Commissar Kovács Elek in Karlsburg anzumelden. (Nr. 350.)

Verleichts-Verfahren. Die Gläubiger der Vergleichsmasse des Kaufmannes Alexander Klobblatt in Karlsburg werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 31. Dezember l. J., beim Gerichts-Commissar Kovács Elek in Karlsburg anzumelden. (Nr. 350.)

Verleichts-Verfahren. Die Gläubiger der Vergleichsmasse des Kaufmannes Alexander Klobblatt in Karlsburg werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 31. Dezember l. J., beim Gerichts-Commissar Kovács Elek in Karlsburg anzumelden. (Nr. 350.)

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angekommen am 17.—19. Dezember 1863:

Römischer Kaiser: D. Drubing, Partikularier, von London. Josef A. v. Putz, Großhändler, Wien. Wilhelm Hartmann, Privatmann, v. Wühlbach, Sr. Wils. Schick, Beamter, v. Großschenk. R. Steinbach, von. Krak.

Ungarische Krone: Carl Mucha, Tuchhändler, von Uglan. Stefan Khatzi, Grundbesitzer, von Deba. Georg Vida, Geschäftsmann, von Karlsburg. Salomon Herban. Josef Grumburg. J. Salomon Balli. Kaufleute von Bukarest.

Mediatischer Hof: Adolf Jiteli, ev. Pfarrer, von Probstdorf. Leopold Polau Kaufmann, von Vippa. Labislaus v. Zeyl, Grundbesitzer von Ratzfalva. Demeter Koshaj. Basil Baldu. Kaufleute, von Rimnit. Georg Pethu, Handelsmann, von Piteh. Adil Tschari, Kaufmann, von Bukarest.

Neumüller: Adolf Fried, Handelsmann, von Karlsburg.

Einfuhrhaus: Stadt No. 18: Rabislaus Oltian, Stuhlrichter, von M.-Jlle.

Ein Buchbinder-Geselle,

welcher einem Buchbindergerichte vorzustehen fähig ist, und bei dem Verkauf in einem offenen Laden sich verwenden lassen will, findet dauernde Beschäftigung. Näheres auf schriftliche Offerte bei Johann G. Kimm in Sächsisch-Regen. 1-3

Kundmachung.

Für die Gemeinden Zeiden, Helldorf und Weidenbach werden 3000 schöne Maulbeerbäume zu kaufen gesucht, welche der Verkäufer nächstes Frühjahr um einen billigen Preis an Ort und Stelle in drei Partien zu liefern hat. Die diesfälligen Offerte sind an den Geseftigten zu richten. Hermannstadt, den 15. December 1863. Carl Schnell, Senator und Bezirks-Inspector.

Drehbänke, Werkzeug- und Dampfmaschinen

bis inclusive 10 Pferdekkräfte liefert nach den neuesten und bewährtesten Constructionen Karl Ekling in Wien, III. Bezirk, Landstraße, obere Diabuctgasse No. 36. 10-12

Die neu eröffnete Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung

bes Carl Sindel in Kronstadt,

empfeilt ihr neues Etablissement für Bedarf aus allen Fächern der deutschen, ungarischen und romanischen Literatur, so wie auch Besorgung aller wo immer erschienenen Werke und Zeitschriften zu angezeigten Preisen. Auswärtige Aufträge werden gegen Postnachnahme schnelligst ausgeführt. 3-3

Apotheker-Assistent

ein undiplomirter, findet Aufnahme bei Joseph Jikely, in Hermannstadt. 2-2

Wohnung zu vermieten.

In der Sperrgasse Haus-Nr. 353, ersten Stock, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speisekammer, hiezu Holzammer und Keller. 2-3

Hermannstädter Marktpreis (in österr. Währung) am 18. Dezember 1863.

Table with columns: Namen der Verkaufsartikel, Weizen, Gerste, Hafer, Runkelrübe, Erbsen, Linfen, Bohnen, Hirse, Centner Neu gebundenes, ungebundenes, Stroh, Lager, Streu, Die n.-öst. Kister hartes Holz, n.-öst. Pfund Rindfleisch, Kerzen, gegossene.

Nur 3 fl. 50 fr. in österr. Banknoten

kostet bei unterzeichnetem Großhandlungshaus ein Viertel Originallos, keine Promesse, zu der am 23. Dezember unter Garantie der Regierung stattfindenden Ziehung der großen

Frankfurter Staats-Gewinn-Verlosung,

welche letztere in ihrer Gesamtheit mehr wie 14,000 Gewinne, worunter solche von: 5. W. fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 zc. zc.

(Ganze Lose kosten 14 fl. und halbe 7 fl. österr. Währ.), die Gewinne werden baar in Vereins-Gulden durch unterzeichnetes Bankhaus in allen Städten Oesterreichs ausbezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne gratis versendet. — Man beliebe sich daher direkt zu wenden an das Haupt-Depôt bei

Stirn & Greim in Frankfurt a. M.

Laut Jedermann zu Diensten stehenden amtlichen Listen wurden durch unsere Vermittlung wieder in jüngster Zeit folgende Capitalpreise gewonnen, resp. ausgezahlt: fl. 115,000, 100,000, 70,000, 50,000, 35,000, 30,000, 25,000 zc. zc. 6-10

Schon am 23. Dezember l. Jahres findet eine Gewinnziehung der neuen großen

Staats-Gewinn-Verlosung

statt, welche in ihrer Gesamtheit 14,811 Treffer enthält, worunter sich solche von: Gulden 100,000 — 50,000 — 30,000 — 25,000 — 20,000 — 15,000 — 12,000 — 10,000 — zc. zc. befinden.

Obgleich die Einlagen in österr. Banknoten entrichtet werden können, so werden doch die Treffer in Vereins-Silbergeld durch Unterzeichneten baar ausbezahlt. Ein ganzes Original-Los kostet 10 fl. österr. Banknoten.

Ein halbes " " " 5 fl. " " " Ein Viertel " " " 3 fl. " " " Gefällige Aufträge werden prompt und verschwiegen ausgeführt, und erfolgen die officiellen Ziehungslisten gratis und franco.

Carl Hensler in Frankfurt a. M.

Haupt-Central-Verschleiß für die k. k. österr. Staaten. 6-6

Sonntags-Abendblatt

der constitutionellen Oesterreichischen Zeitung. Annoncen gratis.

Herr Adolf Neustadt übernahm die Redaction dieses Journals, und vermehrte die wöchentlich erscheinenden Nummern mit einem Sonntag-Abendblatt. Dieses Abendblatt enthält das Neueste in Telegrammen, Correspondenzen zc. zc., ferner Novellen, kaufmännische Depeschen u. s. w.

Auf mehrseitiges Verlangen wird auf dieses Sonntags-Abendblatt der const. österr. Zeitung extra Prämumeration angenommen, und zwar für ein ganzes Jahr mit nur 3 fl. per Post.

Zugleich machen wir die Anzeige, daß Annoncen aller Art ganz unentgeltlich angenommen und gratis so vielmal, als befehlt, abgedruckt werden. Dieselben dürfen den Raum von 10 Zeilen der Inseratenspalte nicht übersteigen, und für jedesmalige Einrückung ist 30 kr. Stempelgebühr zu entrichten.

Wien, November 1863. Die Expedition der constitutionellen österr. Zeitung, Wollzeile 18. 6-6

Er scheint mit Ende des Sonntags tagstet für das halbe 5 fl., das Viertel 50 fr., den Monat

Mit Postversend halbjährig 7 fl. vierteljährig 3 fl. öst. Währ

Redaction Heinrich Sch

Nro. 3

auf die „Se

Mit Ende dieser Zeitung ten zur Erneue Da die scheinen aufgehört Wir werden je durch auferorde Die Abor und trotz der g

Jahrgang: 12 Halbjährig: 6 Vierteljährig: 3 Monatlich: 1

Die Abonne haufen, oder bei Herrn Job. Buchhändler; in und Mühlbach Buchhandlung H Hermannsch

Verlegen

(Sitzung de Auf der Kaiser, Plene rium), Oberstege In der Ho Nach Verle Sectionsb ministerium gerich Die erste u und der Beifried genseitbertragung Da müsse er dar suches unter einem und daß die Bef hebung gar seine Zweifel zu behebe Angelegenheit der die diesfälligen waren und daher Es wird z das Kriegsbudget Präsident Sitzung von dem sonstige Sinnab wie der Ausfühgn ädignisse des Mi

Zu der Me Menschen versamm sieden, um den G die Wenigsten im gar Nichts zu jet Stimme eines R „Was giebt etwa verloren?“ übergebenen und Enblich ba arbeiten sich ein Worten: „Ei ist und weiß über weiter nichts!“ „So? D läuft und noch Kinder wegen de dem Handwerfel bogen, sich in Kunde zu gelang Gedanken gefem Kund geraten W Aelteren desselben Anhang und de Mann gelingt, halb dem Zuge das weinende K Hier läßt j.ineisich eben